

AC Bavaria Goldbach 1902 e.V.



Konzept

zur Prävention

von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter
Gewalt

des AC Bavaria Goldbach 1902 e.V.

in der Fassung vom 25.03.2024

AC Bavaria Goldbach 1902 e.V.



Präambel des AC Bavaria Goldbach 1902 e.V.

In Anbetracht der Verantwortung des AC Bavaria Goldbach 1902 e.V. (folglich ACB) für die uns anvertrauten Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene sowie für die aktiven Funktionsträger*innen beschließt die Vorstandschaft des ACB am 25.03.2024 das vorliegende Konzept mit dem Ziel, die Prävention von Kindeswohlgefährdung und von sexualisierter Gewalt im gesamten Verein und wenn möglich, die Sensibilisierung zu diesen Themen im Umfeld aller zu verbessern.

Der ACB setzt sich für das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für die aktiven Funktionsträger*innen ein. Sie sollen keine Gewalt und Diskriminierung erleben. Dazu sollen sie im Sport Unterstützung und Schutz durch die Verantwortlichen erfahren.

Die körperliche und emotionale Nähe, die im Sport und ganz besonders im Ringkampfsport entstehen kann, birgt Gefahren sexualisierter Übergriffe. Eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Handelns Verantwortlicher muss daher dazu beitragen, Betroffene zum Reden zu ermutigen, potentielle Täter abzuschrecken und ein Klima zu schaffen, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene - mit und ohne Behinderung - sowie uns aktive Funktionsträger*innen im Sport vor sexualisierter Gewalt schützt.

Deshalb schaffen wir Strukturen, welche die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen stärken. Wir entwickeln konkrete präventive Maßnahmen zur Aufklärung, Information und Sensibilisierung und fördern damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens. Wir schaffen Handlungsoptionen für eine aktive und kompetente Intervention bei jedem einzelnen Fall von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt, dies unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen und der nachstehenden Empfehlungen.

1. Ansprechperson

Der Vorstand des ACB beruft Stefanie Heeg und Joseph Schilbach zu den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des ACB. Sie sind in dieser Funktion Ansprechperson in Fragen der Prävention von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt. Die Ansprechpersonen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen des Präventionskonzepts.

Die Kontaktdaten der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten werden auf der Homepage des ACB veröffentlicht.



2. Eignung von haupt- und ehrenamtlichen Funktionsträgern

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und Funktionsträger*innen identifizieren sich mit den Inhalten des Ehrenkodex des AC Bavaria Goldbach 1902 e.V. (Anlage 1) und unterzeichnen diesen im Sinne einer Selbstverpflichtungserklärung.

Der ACB will und muss sicherstellen, dass er keine Personen beschäftigt und keine Funktionsträger*innen bestätigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Personen, die in ihrem erweiterten Führungszeugnis (eFZ) eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführte Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer von Kindern und Jugendlichen geeignet. Für nachfolgenden Personenkreis ist die Vorlage eines eFZ erforderlich, dies deshalb, weil die aufgeführten Personen und Funktionsträger des ACB in ihrer Tätigkeit als Trainer, Kampfrichter, Delegationsleiter und Funktionär regelmäßig Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Ringen haben:

- alle Vorstandsmitglieder des ACB
- alle Trainer/ Betreuer des ACB und A-/B-C Trainerlizenzinhaber
- alle Kampfrichter mit HRV/ DRB- Lizenz
- Kinder- und Jugendschutzbeauftragte

Das eFZ ist alle vier Jahre vorzulegen, zweckmäßigerweise ist der Vorlagezeitraum an eine doppelte Legislaturperiode des Vorstandes des ACB gebunden. Die Dokumentation der Einsichtnahme und des Ergebnisses (Vorlagebestätigung eFZ) nimmt aus Datenschutzgründen der ACB-Vorsitzende vor. Die ACB-Vorstandsmitglieder selbst, legen ihr eFZ dem Vorsitzenden des ACB vor.

3. Qualifizierung der Mitarbeiter des Verbandes

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter des ACB, welche Kinder und Jugendliche betreuen, werden im Themenfeld „Kindeswohlgefährdung/sexualisierte Gewalt“ qualifiziert.

Insbesondere eignen sich für regelmäßige Schulungen folgende Maßnahmen:

- Beratungen der Vorstandschaft des ACB
- Ausbildungsmaßnahmen zum Erwerb einer Trainerlizenz
- Ausbildungsmaßnahmen zum Erwerb einer Kampfrichterlizenz auf Ebene des HRV
- Fortbildungsmaßnahmen für Trainer und Kampfrichter

Inhaltliche Grundlage für Schulungsmaßnahmen sind die durch eine Risikoanalyse beschriebenen sportartspezifischen Fallkonstellationen für Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt (Anlage 2) sowie die für solche Situationen empfohlenen Verhaltensregelungen (Anlage 3).

AC Bavaria Goldbach 1902 e.V.



4. Satzung & Ordnungen

Der ACB wird die Prävention von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt in der Satzung festschreiben, um innerhalb des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlung und darüber hinaus für das Thema zu sensibilisieren und nach außen eine sichtbare klare Haltung zu dokumentieren.

5. Lizenzerwerb

Die Inhalte zur geschlechter-, alters-, sportartspezifischen und zielgruppengerechten Prävention von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt sind in den Ausbildungskonzeptionen des DOSB und des DRB integriert und im Standardlehrprogramm für den Lizenzerwerb Trainer C-Leistungssport des HRV definiert.

Alle durch die Ausbildungsgänge des HRV lizenzierten Trainer und Kampfrichter sind verpflichtet, vor der Ausstellung der Lizenz durch den Ausbildungsträger den Ehrenkodex des HRV zu unterzeichnen.

6. Lizenzentzug

Für den Lizenzentzug ist der Ausbildungsträger zuständig. In der Ausbildungskonzeption des DRB ist unter Punkt 2.5 geregelt, dass der DRB als Ausbildungsträger das Recht hat, DOSB Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber gegen die Satzung oder gegen die im Ehrenkodex formulierten ethischmoralischen Grundsätze verstößt.

Auf die Sanktionierungsmöglichkeit des § 5 Abs. 2 Anhang 1 HRV Rechts- und Strafordnung wird verwiesen, die bei Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls Geldstrafe von bis zu 5.000 €, Sperre von bis zu 18 Monaten oder einen Lizenzentzug vorsieht.

7. Interventionsplan

Der ACB übernimmt Verantwortung für ein Krisenmanagement, das den Schutz, die Interessen und die Integrität der Betroffenen wahren.

Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell, systematisch und abgestimmt zu handeln. Deshalb ist es wichtig, Standards für die Gestaltung des Krisenmanagements festzulegen. Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die geeignet sind, Vorfälle von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen und die Aufarbeitung zu initiieren. Dazu dient im Kern ein Interventionsplan, auf dessen Grundlage Beschwerden eingeschätzt, bewertet und angemessene Maßnahmen eingeleitet werden (Anlage 4).



8. Beschwerdemanagement und Evaluation von Verbandsmaßnahmen

Der ACB richtet ein Beschwerdemanagement ein. In Informationsrunden mit den Sportlern/Trainingsgruppen und im Zusammenhang mit Kaderaufnahmegesprächen werden Präventionskonzept, Ehrenkodex thematisiert und die Ansprechperson für Kinder- und Jugendschutz beim ACB vorgestellt.

Es wird perspektivisch am Ziel festgehalten, Trainings- und Wettkampfmaßnahmen zum Beispiel mit anonymen Online-Fragebögen zu evaluieren. Wichtiger Bestandteil sind dabei insbesondere die Abfrage nach dem Wohlbefinden der Sportler im Rahmen der Maßnahme, nach Auffälligkeiten/ Vorfällen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt sowie ein Feld für sonstige Beschwerden (Anlage 5).

Aschaffenburg, den 25.03.2024

Anlage 1: Ehrenkodex des AC Bavaria Goldbach 1902 e.V.

Anlage 2: Risikoanalyse Kindeswohlgefährdung/ sexualisierte Gewalt für die Sportart Ringen

Anlage 3: Verhaltensregeln

Anlage 4: Interventionsplan

Anlage 5: Beschwerdemanagement

Literatur:

1) dsj Deutsche Sportjugend im DOSB: Leitfaden zur Erstellung eines Konzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport. – Frankfurt am Main, 2018

2) Landessportbund Nordrhein-Westfalen: Handlungsleitfaden für Fachverbände – Der richtige Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt im Fachverband“. – Duisburg, 2014